

TWG Betriebsordnung

Modul:

Geschäftsbedingungen

Bauleistungen

(20-DA-GBBAU)

Die Geschäftsbedingungen - Bauleistungen

23.04.2008
TWG eG
Vorstand

MODUL: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN- BAULEISTUNGEN (GBBAU) DER TWG

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Für alle Vertragsverhältnisse zwischen der TWG eG und ihren Auftragsnehmern, die auf Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und danach die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2006 (Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 196 vom 18. Oktober 2006). Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der TWG eG mit Bieter, Antragenden und Angebotsempfängern (nachfolgend Auftragnehmer genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. staatlichen Einrichtungen.
- (3) Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Geschäftsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe eines Angebots, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet unter www.twg-eg.de und durch Aushang in den Geschäftsräumen des Zentralen Einkaufs der TWG eG allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss.
- (4) Entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die TWG eG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt, ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch, wenn die TWG eG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Bestätigt der Auftragnehmer einen Auftrag oder ein Angebot (Bestellung) abweichend von diesen Geschäftsbedingungen, oder nimmt die TWG eG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Lieferung und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leistet die TWG eG vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Geschäftsbedingungen.
- (6) Alle Vereinbarungen, die zwischen der TWG eG und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.

- (7) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von der TWG eG schriftlich bestätigt werden.

§ 2 ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- (1) Bei der Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart. Der Auftragnehmer hat die Vertrags- und Verdingungsunterlagen auf Plausibilität zu prüfen und eventuelle Widersprüche schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen und Kontrakte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu klären. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei der TWG eG. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die TWG eG ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- (3) Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Auftragnehmer erstellt.

§ 3 NACHUNTERNEHMER

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen, auch wenn sein Betrieb auf diese nicht eingerichtet ist, nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der TWG eG auf Nachunternehmer (Subunternehmer) übertragen.

§ 4 PREISE

- (1) Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich **inklusive** aktueller Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes gesondert ausgewiesen ist. Alle Angebotspreise sind Festpreise, die während der Ausführungszeit unabhängig von eventuellen Lohn- und Materialpreiserhöhungen gelten und sämtliche Lohnnebenkosten, Wegegelder, Auslösungen usw. enthalten. Einheitspreise müssen auf Aufforderung der TWG eG nachvollziehbar begründet werden. Der Preis enthält alle Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung des Vertragsgegenstandes entsprechend den Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- (2) Auf Verlangen der TWG eG hat der Auftragnehmer die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung bis zur vollständigen Vertragsabwicklung zu übergeben. Die TWG eG ist berechtigt, die Urkalkulation im Beisein des Auftragnehmers zur Prüfung von Mehr- oder Zusatzforderungen einzusehen.
- (3) Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich. Eine Änderung der Preis- und Lieferzeitvereinbarungen kann aus der Zustimmung nicht abgeleitet werden.
- (4) Eigenmächtige Mehrleistungen des Auftragnehmers werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht.

§ 5 RECHNUNGEN, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der TWG eG zu erteilen. Gibt der Auftragnehmer die Bestell- und Bestellpositionsnummer der TWG eG nicht oder fehlerhaft an, gehen daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.
- (2) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Mehrwertsteuerbeleg (Nettopreise) aufzustellen; der Mehrwertsteuerbetrag ist zum Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Mehrwertsteuer anzugeben.
- (3) Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen.
- (4) Sofern dem Auftragnehmer Abschlagszahlungen zustehen, werden diese nur aufgrund prüffähiger Aufstellung der Leistungspositionen entsprechend dem Baufortschritt für die mangelfrei und fristgerecht erbrachten Arbeiten geleistet, soweit auch die vereinbarte Sicherheitsleistung erbracht ist. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlagszahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlagsrechnungen ausweisen.
- (5) Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 18 Kalendertagen, Schlussrechnungen innerhalb von 60 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (6) Die TWG eG ist berechtigt, bei Abschlagszahlung innerhalb von 10 Kalendertagen und bei Schlusszahlung innerhalb von 30 Kalendertagen einen Skontoabzug in Höhe von 3% der Rechnungssumme vorzunehmen.
- (7) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut der TWG eG.

§ 6 AUFRECHNUNG UND ABARBEITUNG

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der TWG eG uneingeschränkt zu.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der TWG eG oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TWG eG.

§ 7 SICHERHEITSLEISTUNGEN

- (1) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, die sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige und fristgerechte Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen erstreckt, hat der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorklage (Vertragserfüllungsbürgschaft) eines nach § 17 VOB/B zugelassenen Bürgen in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaig erhobene Ansprüche befriedigt und die vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat. Die Stellung der Bürgschaft ist mit Auftragserteilung fällig. Legt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht vor, ist die TWG eG berechtigt, Abschlagszahlungen zu kürzen, und insoweit einen Sicherheitseinbehalt gemäß § 17 Nr. 6 VOB/B vorzunehmen bis der Gesamtbetrag der Sicherungssumme für die Vertragserfüllung erreicht ist. Die TWG eG kann auf eine Vertragserfüllungsbürgschaft bestehen und dem Auftragnehmer hierzu eine angemessene Nachfrist setzen. Leistet er diese innerhalb der gesetzten Frist nicht, ist die TWG eG berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Für die Rechtsfolgen der Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOB/B entsprechend.
- (2) Als Sicherheit für die Gewährleistung, die sich auf die Erfüllung von Ansprüchen auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz, sowie auf die Rückzahlung von Überzahlungen, deren Ursache der Auftragnehmer zu vertreten hat, einschließlich der Zinsen erstreckt, hat der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorklage (Gewährleistungsbürgschaft) eines nach § 17 VOB/B zugelassenen Bürgen in Höhe von 5% der Brutto-Abrechnungssumme zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Wenn weder der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft vorgelegt hat, noch der Sicherheitseinbehalt von den Abschlagszahlungen nach Ziff. 7.1 die Sicherungssumme für die Gewährleistung erreicht, ist die TWG eG berechtigt, die Schlusszahlung bis zum Erreichen des Gesamtbetrages der Sicherungssumme von 5% des Bruttoauftragswertes zu kürzen und insoweit einen Sicherheitseinbehalt vorzunehmen.
- (3) Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der Auftragnehmer Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100% der Vorauszahlungssumme zu leisten.

§ 8 ABNAHME

- (1) Es hat in jedem Fall eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Die Abnahmefiktion gemäß § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.
- (2) Soweit die TWG eG von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer die TWG eG von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten freizustellen.

§ 10 ÜBERSCHREITUNG DER AUSFÜHRUNGSFRISTEN - VERTRAGSSTRAFEN

- (1) Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine sind verbindlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die TWG eG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss der TWG eG gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.
- (3) Bei Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,2%, höchstens jedoch von insgesamt 5% der Bruttoauftragssumme zu zahlen. Werden sonstige vereinbarte Ausführungsfristen überschritten, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,2%, höchstens jedoch von insgesamt 5% der Bruttoauftragssumme zu zahlen. In jedem Falle ist die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 5% der Bruttoauftragssumme begrenzt. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung bedarf es nicht. Die Vertragsstrafe kann vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Das Recht, einen tatsächlich darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 11 BESONDERE KÜNDIGUNGS- UND RÜCKTRITTSRECHTE

- (1) Die TWG eG ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGb (Vorteilsgewährung/Bestechung) begehen.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer den Vertragsabschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat.
- (3) Stellt der Auftragnehmer seine Zahlung (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend ein, droht Insolvenz oder wird das Insolvenzverfahren beantragt, ist die TWG eG unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (4) Beim Rücktritt vom Vertrag oder Kündigung aus diesen Gründen ist die TWG eG berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der TWG eG den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

- (6) Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 MÄNGELANSPRÜCHE

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wird, 5 Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.
- (2) Die Bauleistungen müssen frei von Sachmängeln sein und insbesondere den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen entsprechen. Für die Einhaltung der einschlägigen DIN-, VDE- und sonstigen Normvorschriften sowie der gesetzlichen Bausicherheits-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften hat der Auftragnehmer einzustehen.

§ 13 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen wurden, behält sich die TWG eG sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind der TWG eG auf Anforderung zurückzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TWG eG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der TWG eG veröffentlicht werden darf.
- (3) Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Angebotsabgabe von der TWG eG erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Auftragnehmer nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er den Dritten vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Auftragnehmer wie für eigene einzustehen.
- (4) Veröffentlichungen über Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TWG eG, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- (5) Die TWG eG ist berechtigt, dem Auftragnehmer Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit der TWG eG jederzeit zu untersagen. Der Auftragnehmer hat solche dann sofort zu unterlassen.
- (6) Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der TWG eG zulässig.

§ 14 ORDNUNGEN UND HAUSORDNUNGEN

- (1) Werden Bauleistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der TWG eG erbracht, ist die Hausordnung und die Hausordnung für Betriebsfremde sowie die Baustellenordnung und Baustellenordnung für Lärmschutz, die im Internet unter www.twg-eg.de und durch Aushang in den Geschäftsräumen allgemein bekannt gemacht wird, zu beachten. Sie wird für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist auch zur Beachtung der für die Objekte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der TWG eG geltenden Ordnungen und Hausordnungen verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist. Sofern diese über keine eigenen Ordnungen und Hausordnungen verfügen, gelten die der TWG eG.

§ 15 ANWENDBAREN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der TWG eG und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandsbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der TWG eG. Als Gerichtsstand wird Potsdam vereinbart. Die TWG eG ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende zulässige Bestimmung zu ersetzen.

§ 16 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Dienstanweisung tritt ab 01.05.08 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Anweisungen zum Sachverhalt außer Kraft.